



HSPVNRW

Zulassung von Fahrzeugen

Zulassungsfreie einachsige Kradanhänger

EPHK a.D. Bernd Huppertz

© 23.09.2023

Zulassungsfreie Kradanhänger

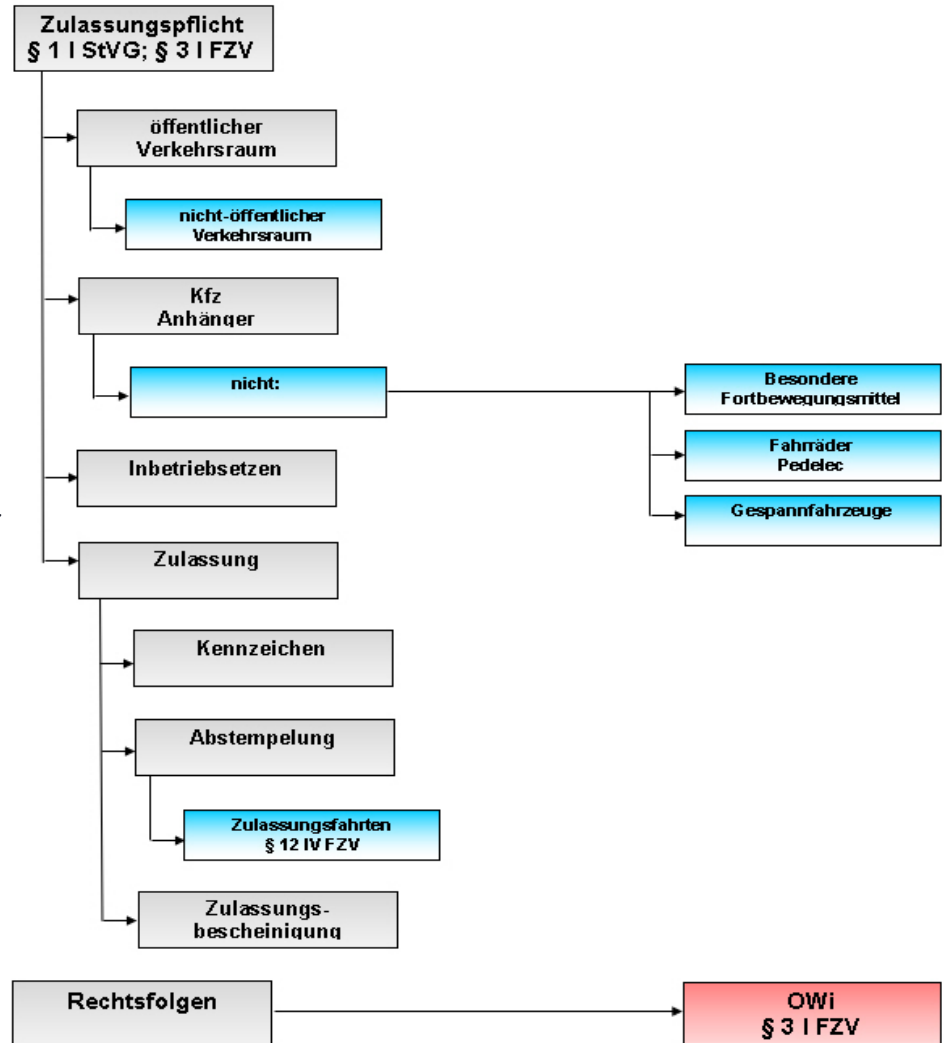
Obersatz

- Der Betroffene könnte eine Ordnungswidrigkeit (OWi) entgegen § 3 I FZV begangen haben, indem er im öffentlichen Straßenverkehr⁽¹⁾ sein Fahrzeug⁽²⁾ in Betrieb gesetzt⁽³⁾ hat, obwohl es nicht zum Verkehr zugelassen⁽⁴⁾ war.

Zulassungsfreie Kradanhänger

Prüfungsabfolge

Prüfungsabfolge zulassungspflichtige Fahrzeuge

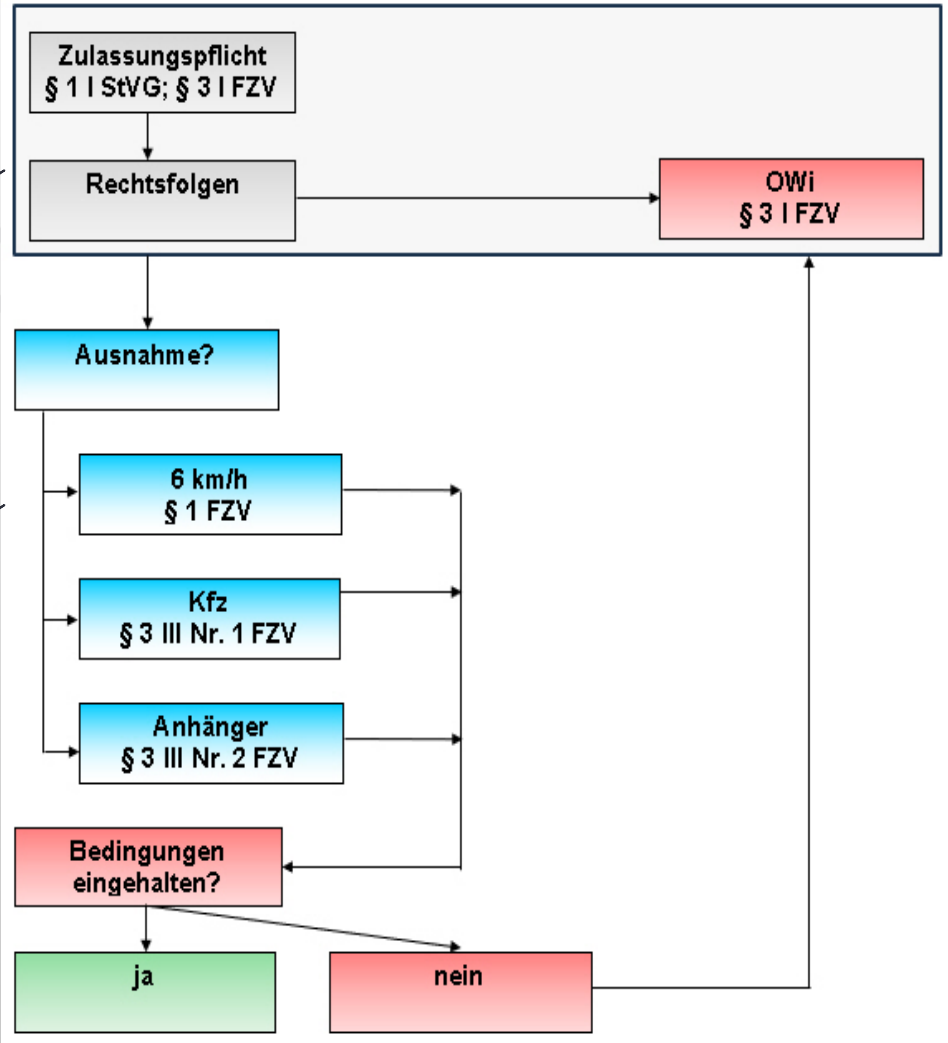


Prüfung Teil 1

Zulassungsfreie Kradanhänger

Prüfungsabfolge

Prüfungsabfolge zulassungsfreie Fahrzeuge



Prüfung Teil 1

Fortsetzung
der Prüfung

Zulassungsfreie Kradanhänger

Ausnahmen

2. Folgende Anhänger

- a. Lof Anhänger
- b. Wohn- u. Packwagen im Schaustellergewerbe
- c. Fahrbare Baubuden
- d. Arbeitsmaschinen
- e. Sportanhänger
- f. einachsige Anhänger hinter Krafträdern ...
- g. Anhänger zu Feuerlöschzwecken
- h. Lof Arbeitsgeräte
- i. Sitzkarren

§ 3 III Nr. 2 lit. f) FZV

Zulassungsfreie Kradanhänger

Definition

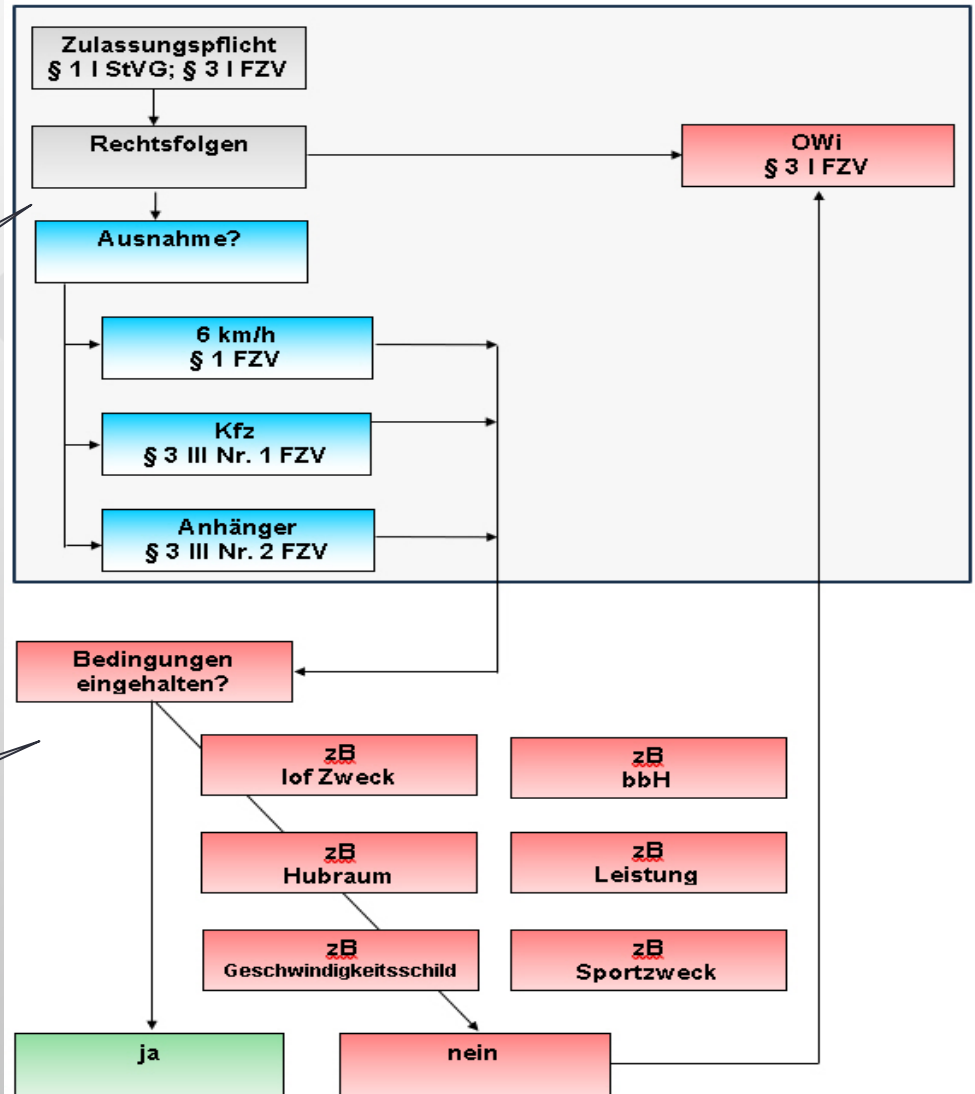
- Ein Kradanhänger ist ein solcher, der mit einer lösbaren Anhängerkupplung mit dem Zugfahrzeug verbunden ist. Sie haben eine Achse mit ein oder zwei Rädern. Die verschiedenen Aufbauformen reichen vom Kastenanhänger bis zum Wohnwagen.

§ 3 III Nr. 2 lit. f) FZV

Zulassungsfreie Kradanhänger

Prüfungsabfolge

Prüfungsabfolge zulassungsfreie Fahrzeuge



Prüfung Teil 1 und 2

Fortsetzung
der Prüfung

Zulassungsfreie Kradanhänger

Voraussetzungen für die Zulassungsfreiheit

- Einachsige
- Inbetriebsetzen hinter ff. Kfz:
 - Krafträdern
 - einschl. Leichtkrafträder
 - Kleinkrafträdern
 - einschl.: FmH, Mofa, Leichtmofa, Fahrrad mit Antriebssystem, E-Bike
 - nicht: Pe~~e~~lec
- motorisierten Krankenfahrstühlen

§ 3 III Nr. 2 lit. f) FZV

Zulassungsfreie Kradanhänger

Voraussetzungen für die Zulassungsfreiheit

- Anhänger hinter
 - FmH, Mofa, Leichtmofa

Zulassungsrechtlich handelt es sich um Kleinkrafträder.

unterfallen den „*besonderen Vorschriften für Anhänger hinter FmH*“ und „*werden bei Anwendung der Bau- und Betriebsvorschriften wie Anhänger hinter Fahrrädern behandelt*“.

Die Bau- und Betriebsvorschriften der §§ 30 ff StVZO sind jedoch keine Zulassungsvorschriften.

- Zulassungsrechtlich sind es Kradanhänger.

§ 61a StVZO

Zulassungsfreie Kradanhänger

Voraussetzungen für die Zulassungsfreiheit

- **Fahrräder mit Antriebssystem der Fahrzeugklasse L1e-A**
 - Hilfsantrieb unterstützt Pedalfunktion
 - Motorunterstützung verringert sich nicht progressiv; sie wird allerdings unterbrochen bei ...
 - ... $bbH \leq 25 \text{ km/h}$
 - Leistung: $\leq 1000 \text{ W}$

sind Kleinkrafträder; ihre Anhänger daher Kradanhänger.

§ 3 III Nr. 1 lit. d) FZV iVm § 2 Nr. 11 lit. a) FZV

Zulassungsfreie Kradanhänger

Voraussetzungen für die Zulassungsfreiheit

- **Pedelec ...**

... gelten aufgrund der juristischen Fiktion des § 1 III StVG als Fahrräder; ihre Anhänger daher als Fahrradanhänger.

Zulassungsfreie Kradanhänger

Rechtsfolgen

- Wird auch nur eine der in § 3 III Nr. 2 lit. f) FZV aufgeführten Bedingungen nicht eingehalten, kann sich der Betroffene nicht mehr auf die Ausnahme und damit nicht mehr auf die Zulassungsfreiheit berufen.
- Dann wird der Anhänger zulassungspflichtig und es liegt ein Verstoß gegen § 3 I FZV i.V.m. § 77 Nr. 1 FZV vor.

Zulassungsfreie Kradanhänger

Rechtsfolgen

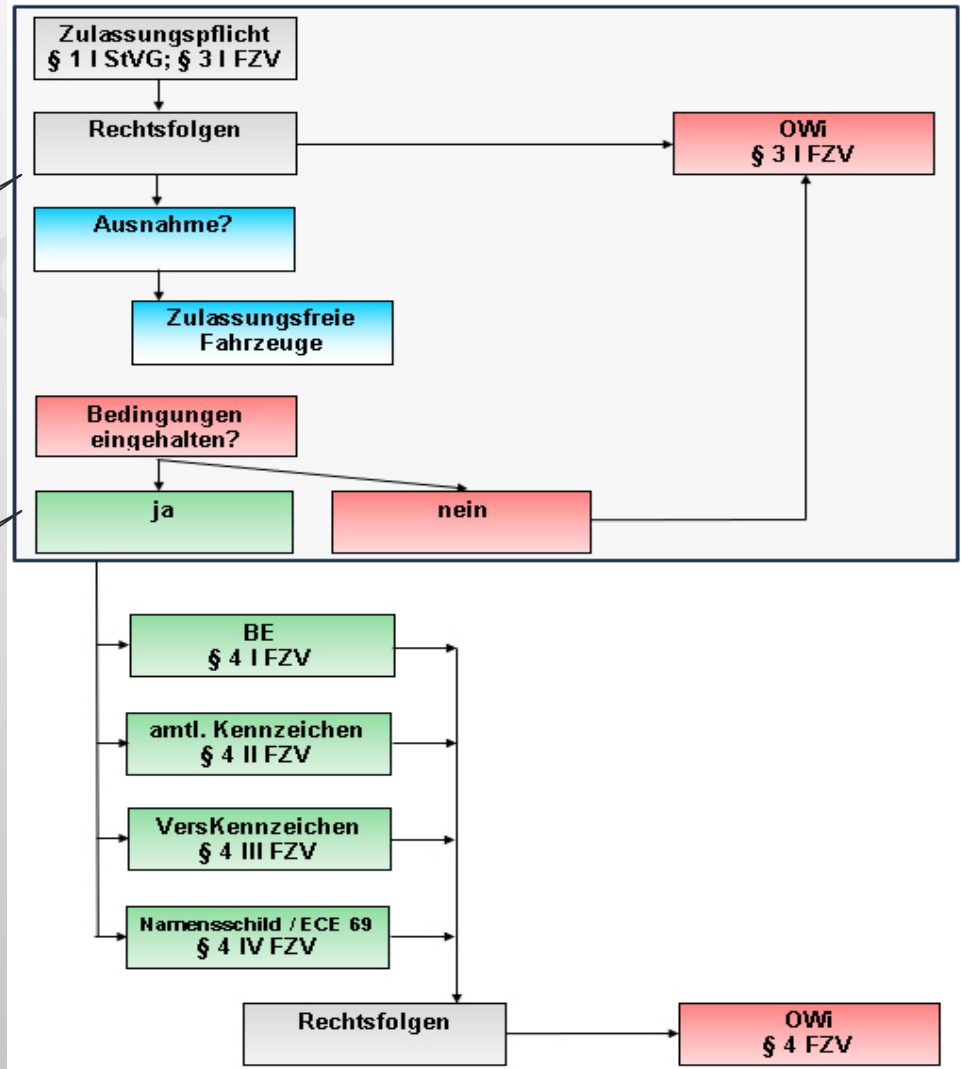
- Werden alle in § 3 III Nr. 2 lit. f) FZV aufgeführten Bedingungen eingehalten, ist der Anhänger (weiterhin) als zulassungsfreies Fahrzeug anzusehen.
- Im nächsten Schritt sind dann die Voraussetzungen zur Inbetriebnahme von zulassungsfreien Fahrzeugen nach § 4 FZV zu prüfen.

§ 1 FZV, § 3 III FZV

Zulassungsfreie Kradanhänger

Prüfungsabfolge

Prüfungsabfolge zulassungsfreie Fahrzeuge



Prüfung Teil 1, 2 und 3

Fortsetzung
der Prüfung

Zulassungsfreie Kradanhänger

Obersatz

- Der Betroffene könnte eine Ordnungswidrigkeit (OWi) entgegen § 4 FZV begangen haben, indem er im öffentlichen Straßenverkehr⁽¹⁾ seinen zulassungsfreien Anhänger⁽²⁾ in Betrieb gesetzt⁽³⁾ hat,
 - ohne die erforderliche Genehmigung^(4.1)

§ 1 | S. 1 StVG, § 3 | FZV

Zulassungsfreie Kradanhänger

Voraussetzungen

- Die Voraussetzungen zur Inbetriebnahme von zulassungsfreien einachsigen Kradanhängern ergeben sich aus
 - **§ 4 I FZV**
 - Betriebserlaubnispflicht
 - **§ 12 IX FZV**
 - Wiederholungskennzeichen

Zulassungsfreie Kradanhänger

Rechtsfolgen

- Wird die in § 4 I FZV aufgeführte Bedingung zur Typgenehmigung nicht eingehalten, liegt
 - ... zwar kein Verstoß gegen § 3 I FZV vor. Die Fahrzeuge bleiben weiterhin zulassungsfrei.
 - ... ein Verstoß gegen § 4 I FZV i.V.m. § 77 Nr. 1 FZV vor.
 - Das gilt für alle Anhänger hinter motorisierten Krankenfahrstühlen, Krafträdern und Kleinkrafträdern einschl. FmH, Mofa, Leichtmofa, Fahrräder mit Antriebssystem, E-Bike.
 - Das gilt nicht für Anhänger hinter Pedelecs.

§ 4 FZV i.V.m. § 77 Nr. 1 FZV

Zulassungsfreie Kradanhänger

Rechtsfolgen

- Wird die in § 12 IX FZV aufgeführte Bedingung zum Wiederholungskennzeichen nicht eingehalten, liegt
 - ... zwar kein Verstoß gegen § 3 I FZV noch § 4 FZV vor. Die Fahrzeuge bleiben weiterhin zulassungsfrei.
 - ... ein Verstoß gegen § 12 IX S. 1 FZV vor. Dieser ist jedoch in § 77 FZV nicht als OWi eingestellt.

Zulassungsfreie Kradanhänger

Rechtsfolgen

Einachsige Anhängerhinter Krafträdern und Krankenfahrstühlen							
Voraussetzung für Zulassungsfreiheit	OWi § 3 I	Voraussetzung für Inbetriebsetzung	OWi § 4 I	OWi § 4 II Nr. 3	OWi § 4 III	OWi § 4 IV	Verstoß § 12 IX
§ 3 III Nr. 2 <u>lit.</u> f)	§ 77 Nr. 1	§ 4	§ 77 Nr. 1	§ 77 Nr. 1	§ 77 Nr. 1	§ 77 Nr. 3	
Einachsig	X	Typgenehmigung	X				
Hinter Krafträdern Hinter Krankenfahrstühlen	X	Wiederholungs-Kennzeichen					X

Zulassungsfreie Kradanhänger

Einachsige Anhänger hinter Krafträdern etc.

Betriebserlaubnis
Wiederholungskennzeichen
Geschwindigkeitsschild



§ 3 III Nr. 2 lit. f) FZV

Zulassungsfreie Kradanhänger

Einachsige Anhänger hinter Krafträdern etc.

Mofa:
Fahrradanhänger
iSd § 61a StVZO



§ 3 III Nr. 2 lit. f) FZV



HSPVNRW

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

EPHK a.D. Bernd Huppertz